

# Photovoltaikanlagen aus steuerlicher Sicht

## Überblick über die Neuregelungen ab 2022 bzw. 2023

Private Hausbesitzer, die eine Photovoltaikanlage errichten und den erzeugten Strom ganz oder teilweise in das Stromnetz des örtlichen Grundversorgers einspeisen, müssen sich auch mit steuerlichen Fragen beschäftigen, denn sie werden steuerlich zum Unternehmer. Um den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen und Steuerpflichtige und Verwaltung von Bürokratie zu entlasten, hat der Gesetzgeber ab dem Jahr 2022 bzw. 2023 eine echte steuerliche Vereinfachung im Bereich der Photovoltaikanlagen geschaffen. Das folgende Merkblatt gibt eine Übersicht über die ab 2022 bzw. 2023 geltenden Regelungen.

### Einkommensteuer

Einnahmen und Entnahmen in Zusammenhang mit dem Betrieb von begünstigten (kleinen) Photovoltaikanlagen bleiben **rückwirkend ab dem Jahr 2022 steuerfrei**. Und dies ganz automatisch per Gesetz und nicht erst bei einem Antrag auf Einstufung als Liebhaberei.

Achtung: Das bedeutet, dass auch die damit in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben (wie z.B. AfA) nicht mehr abgezogen und Verluste nicht geltend gemacht werden können.

Die Steuerbefreiung gilt für Einnahmen und Entnahmen beim Betrieb folgender Photovoltaikanlagen:

- a) Auf, an oder in **Einfamilienhäusern** einschließlich Nebengebäuden (z.B. Garage, Carports) oder **nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden** (z.B. Gewerbeimmobilie) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **30kW (peak)** und
- b) Auf, an oder in **sonstigen Gebäuden** (Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude) vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu **15kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

**Insgesamt** darf die Leistung maximal **100kW (peak)** pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen.

### Beispiel:

Steuerpflichtiger A hat auf seinem Einfamilienhaus eine PV-Anlage mit 12kWp installiert. Zusätzlich befindet sich auf der Garage eine Anlage mit 17kWp. Des Weiteren besitzt A noch 4 vermietete Mehrfamilienhäuser, auf denen sich jeweils eine Anlage mit 12kWp befindet.

Die Leistung der Anlagen auf dem Einfamilienhaus und der Garage betragen zusammen 29kWp und somit nicht mehr als 30 kWp. Die Anlagen auf den sonstigen Gebäuden übersteigen jeweils nicht die Leistung von 15kWp und zusammen wird auch die maximale Leistung von 100kWp nicht überschritten. Die Einkünfte aus allen PV-Anlagen bleiben ab dem Jahr 2022 vollständig einkommensteuerfrei.

Die Steuerbefreiung gilt auch unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Die Steuerbefreiung gilt also auch, wenn der Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist, teilweise im Haushalt bzw. zum Aufladen des privaten oder betrieblich genutzten E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird.

Unklar ist derzeit noch, ob sich die Steuerbefreiung auch auf spätere Veräußerungsgewinne erstreckt.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften kommt es durch den Betrieb einer begünstigten Photovoltaikanlage rückwirkend für das Jahr 2022 nicht mehr zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte.

Unklar ist derzeit noch, welche steuerlichen Folgen sich durch diese rückwirkende Änderung ergeben.

### **Gewerbesteuer**

Rückwirkend ab dem Jahr 2022 führt die Steuerbefreiung in der Einkommensteuer dazu, dass kein zu versteuernder Gewerbeertrag mehr verbleibt. Die Vorschrift zur Steuerbefreiung im Gewerbesteuerrecht bleibt jedoch erhalten, um weiterhin eine IHK-Mitgliedschaft der Betreiber zu vermeiden. Analog zum Einkommensteuerrecht wird die Leistungsgrenze jedoch auf 30kW (peak) angehoben.

Hinweis zur Gewerbeordnung: Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit dar. Jedoch gilt nicht jeder Betrieb einer Photovoltaikanlage ausnahmslos als (anzeigepflichtiges) selbstständiges Gewerbe nach der Gewerbeordnung. Um eine bundesweite einheitliche Verwaltungspraxis zu etablieren, hat der Bund-Länder-Ausschuss „Gewerberecht“ im April 2010 eine Empfehlung abgegeben. Danach ist nicht (mehr) die Größe bzw. Leistungskapazität der Anlage entscheidend, sondern vielmehr die Frage, ob die Anlage auf selbst- oder fremdgenutzten Gebäuden installiert ist. Dennoch muss im Einzelfall anhand der Gesamtumstände und der zu erwartenden Einnahmesituation bewertet werden, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Wir empfehlen daher immer vorab das örtliche Gewerbeamt zu kontaktieren, denn oftmals verzichten diese bei Kleinanlagen auf die Anmeldung und Anzeige. Eine gewerberechtliche Anmeldung ist unabhängig von der steuerlichen Beurteilung. Das Finanzamt ist daher in jedem Fall zu informieren.

### **Umsatzsteuer**

In das Umsatzsteuergesetz wird ein **neuer Steuersatz von 0%** eingeführt. Dieser gilt **ab dem Jahr 2023** für alle Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der Stromspeicher, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie bestimmten öffentlichen Gebäuden installiert wird. Dies gilt auch für die Installation. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Leistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30kW (peak) betragen wird. Begünstigt sind ebenfalls der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr und die Installation solcher Anlagen.

Die Neuregelung hat den Vorteil, dass Betreiber einer Photovoltaikanlage ohne steuerliche Nachteile die Kleinunternehmerregelung nutzen können, denn der Vorsteuerabzug aus der Lieferung und Installation der Anlage würde aufgrund des Nullsteuersatzes 0 Euro betragen. Ab dem Jahr 2023 werden Photovoltaikanlagen also brutto für netto geliefert und installiert. Einen Anspruch auf Weitergabe dieses Vorteils besteht aber nur, wenn bis Ende August 2022 verbindlich bestellt wurde.

Von den Erklärungspflichten zur Umsatzsteuer sind Betreiber von Photovoltaikanlagen jedoch nicht entbunden. Eine Umsatzsteuererklärung zur Prüfung der Kleinunternehmergrenze muss weiterhin abgegeben werden. Für vor dem 1. Januar 2023 gelieferte Anlagen gelten die alten Regelungen weiter. Wer also in 2021 oder 2022 zur Regelbesteuerung optiert hat, für den gilt dies auch in 2023. Erst nach Ablauf von 5 Jahren kann wieder zur Kleinunternehmerregelung gewechselt werden. Bei dachintegrierten Anlagen sollte der Übergang jedoch besser erst nach 10 Jahren erfolgen, da hier ein längerer Vorsteuerberichtigungszeitraum zu beachten ist.

### **Grunderwerbsteuer**

Wird eine Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit einem Gebäude gekauft oder verkauft, so kann Grunderwerbsteuer mitunter auch auf den Anteil am Kaufpreis des Grundstücks entstehen. Bei dachintegrierten Anlagen, welche die Funktion des Daches teilweise ersetzen, entsteht in jedem Fall Grunderwerbsteuer. Bei anderen Anlagen kommt es darauf an, ob Strom in das Netz des Grundversorgers eingespeist wird oder nicht. Da durch die Einspeisung ein separater Gewerbebetrieb entsteht, kommt es grunderwerbsteuerlich zu einer Entkopplung vom Grundstück, so dass beim Verkauf keine Grunderwerbsteuer entsteht. Wird der Strom aber ausschließlich zur Eigennutzung erzeugt, zählt die Photovoltaikanlage mit zum Grundstück, wodurch sich die Grunderwerbsteuer etwas erhöht.

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Photovoltaikanlage auf dem privaten Einfamilienhaus war bisher Betriebsvermögen eines Unternehmens im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts und daher steuerlich begünstigt. Unklar ist derzeit noch, wie sich die neue Einkommensteuerbefreiung auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer auswirkt. Dies wird vermutlich erst noch höchstrichterlich geklärt.

### **Bauabzugsteuer**

Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen in der Regel auch die Bauabzugsteuer beachten, wenn sie Bauleistungen für ihr Unternehmen beziehen. Bauabzugsteuer ist unabhängig davon einzubehalten, ob die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung beansprucht wird oder nicht. Sofern Betreiber einer Photovoltaikanlage den Strom nicht einspeisen, sondern ausschließlich privat nutzen, sind sie nicht zum Steuereinbehalt verpflichtet.

Wird eine Photovoltaikanlage unternehmerisch genutzt, ist diese immer auch als Bauleistung im Sinne der Bauabzugsteuer zu beurteilen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anlage fest auf oder an einem Gebäude angebracht wird oder freisteht. Neben der Installation der Photovoltaikanlage sind auch die Instandsetzung, die Instandhaltung, die Änderungen oder gar die Beseitigung der Photovoltaikanlage einbehaltungspflichtig.

Sofern der Bauleistende keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, ist bei Leistungsbezügen von mehr als 5.000 Euro ein Steuerabzug von 15 Prozent der Bruttobausumme einzubehalten, an das Finanzamt des Bauunternehmers anzumelden und abzuführen. **Lediglich 85 Prozent der Bruttobausumme** sind an den Bauunternehmer auszuführen.

Legt der Bauunternehmer vor Zahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, muss keine Bauabzugsteuer einbehalten werden. Der Bauunternehmer kann 100 Prozent seines Rechnungsbetrags erhalten. Die Freistellungsbescheinigung, welche Auskunft über den Namen und die Anschrift des Bauunternehmers sowie über die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gibt, muss im Weiteren folgende Angaben zwingend enthalten:

- Dienstsiegel der erlassenden Finanzbehörde
- Unterschrift des Bearbeiters und
- Sicherheits-Nummer
- 

Die Freistellungsbescheinigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Das heißt, dass die Finanzverwaltung die Freistellung jederzeit (auch für die Vergangenheit) widerrufen kann. Eine Prüfung der Gültigkeit ist daher unabdingbar! Sie kann im Internet unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) erfolgen. Die auf der Freistellungsbescheinigung vermerkte Sicherheits-Nummer hilft Ihnen dabei! Die Freistellungsbescheinigungen sind nach den Grundsätzen der allgemeinen Buchführung über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Gern stehen wir Ihnen für ein individuelles Beratungsgespräch zur Verfügung.

überreicht durch:

**Hansen Schulz & Kollegen GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Fasanenstraße 33, 10719 Berlin  
Telefon 030/895902-0 Fax 030/895902-44

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.